Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesamt für
Soziale Sicherung
Eingegangen am:
18. AUG. 2021
Anl. 2 Ani.

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Dr. Thomas Steffen
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1030
FAX +49 (0)228 99 441-4903
E-MAIL st@bmg.bund.de

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl-Josef Laumann
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Minister für Wissenschaft und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Clemens Hoch
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Präsident des
Bundesamtes für Soziale Sicherung
Herrn Frank Plate
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Nachrichtlich:

ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.
Bundesapothekerkammer
Geschäftsbereich Ökonomie
z.H. Herrn Dr. Tilman Meys
Heidestraße 7
10557 Berlin

GKV-Spitzenverband
z.H. Frau Dr. Antje Haas
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Bonn, 18. August 2021

Sehr geehrte Herren Minister,
sehr geehrter Herr Plate,

die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. hat sich an das Bundesministerium für Gesundheit gewandt und um Unterstützung bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Bereich der Apotheken gebeten. Im Katastrophengebiet sei es nicht möglich, sämtliche vorgeschriebenen Bedingungen bei der Abgabe von Arzneimitteln einzuhalten.

Der GKV-Spitzenverband hat sich zu diesem Thema bereits Ende Juli 2021 mit einem Rundschreiben an die Krankenkassen gewandt und Empfehlungen für den Umgang mit Arzneimittelverordnungen in der Hochwassersituation ausgesprochen wie z.B. die Verwendung einer Sonder-PZN mit dem Hinweis „Hochwasser" sowie Fristverlängerungen für die Apothekenabrechnungen. Die meisten Schwierigkeiten der Apotheken können auf diese Weise gelöst werden.

Zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung wurden bzw. werden in den Katastrophengebieten teilweise aber auch Rezepte von Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzten wie Bundeswehrärztinnen und -ärzten und Privatärztinnen und -ärzten ausgestellt sowie für Verordnungen mangels Muster-16-Rezepten auch Privatrezepte verwendet. Dies entspricht nicht den Anforderungen der Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses bzw. den Vorgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Kassenseitig bestehen deshalb Bedenken gegen die Abrechnung dieser Rezepte.

Die Apotheken leisten in den Katastrophengebieten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der vom Hochwasser betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Helferinnen und Helfer mit benötigten Arzneimitteln. Derzeit dürfte für die Menschen in den Flutgebieten vielfach kaum die Möglichkeit bestehen, ein reguläres Rezept aus einer Vertragsarztpraxis für medizinisch notwendige Arzneimittel zu bekommen. Vor dem Hintergrund dieser Notsituation erscheint mir im Interesse der Sicherung der Arzneimittelversorgung die zeitlich und örtlich auf die betroffenen Flutgebiete begrenzte Anerkennung von Rezepten, die von Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzten auch in Form von Privatrezepten ausgestellt sind, vertretbar.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie sich im Rahmen Ihrer Aufsichtsfunktion über die jeweiligen Krankenkassen für ein pragmatisches und einheitliches Vorgehen im Sinne der betroffenen Apothekerinnen und Apotheker einsetzen könnten, um eine Abrechnung der Rezepte im jeweiligen Versichertenverhältnis zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.